

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Marktstandgeld**  
**für den Wochenmarkt**  
**in der Gemeinde Hollenstedt**  
**(Wochenmarktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunal- und Abgabengesetzes (NKAG) vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) und der § 68 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung (GewO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung vom 15.12.2011 (BGBI. S. 2714), hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung vom 19.07.2012 folgende Wochenmarktgebührensatzung beschlossen:

**§1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des von der Gemeinde betriebenen wöchentlichen Wochenmarktes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt.
- (3) Die Gebührenpflicht für den Stromanschluss entsteht mit der Herstellung des Anschlusses.

**§2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung der Standplatz benutzt wird. Daneben ist Gebührensschuldner, wer den Antrag gestellt hat, mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§3**

**Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden am Ende jeden Monats erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für den Standplatz wird nach der in Anspruch genommenen Länge des Marktstandes einschließlich der Auslage von Schirmen, Markisen, Klappen, Deichseln etc. Zur beanspruchten Länge zählen weiter abgestellte Fahrzeuge und Lagerflächen. Die Länge wird auf volle Meter aufgerundet.

(3) Das Marktstandgeld beträgt:

Das Marktstandgeld beträgt für jeden Markttag je lfd. Meter des Marktstandes € 1,50.

Das Mindeststandgeld beträgt € 10,-- pro Markttag und Marktstand.

(4) Die Benutzungsgebühr für Stromanschlüsse wird nach Pauschalen berechnet.  
Diese beläuft sich auf mindestens € 5,-- pro Markttag.

(5) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Marktes oder seiner Einrichtungen begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung der Gebühren.

(6) Entstehen der Gemeinde bei einer besonderen Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzerverhältnisses vorgenommen wird, Auslagen, so sind diese zu erstatten. Für die Erstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

#### **§4**

##### **Fälligkeit**

(1) Die Marktgebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.

#### **§5**

##### **Beitreibung**

(1) Rückständige Gebühren werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

(2) Wer mit einer fälligen Gebühr länger als 1 Monat in Verzug ist, kann vom beauftragten Mitarbeiter vom Markt verwiesen werden.

#### **§6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08. 2012 in Kraft.

Hollenstedt, den 19.07.2012

Der Bürgermeister

( Böhme )